



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

010355/EU XXIII.GP
Eingelangt am 22/03/07

Brüssel, den 22.3.2007
KOM(2007) 129 endgültig

2007/0051 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Fleisch- und Viehbestandsstatistiken

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1) KONTEXT DES VORSCHLAGS

€ Gründe und Ziele des Vorschlags

Fleisch- und Viehbestandsstatistiken sind für die Verwaltung der EU-Märkte unabdingbar. Die geltenden Rechtsvorschriften waren so komplex geworden, dass man eine vertikale und eine horizontale Neufassung (Kodifizierung) ins Auge gefasst hatte, doch schien dies nicht die effizienteste Art, zu einer besseren Rechtsetzung zu kommen. Außerdem wurde es für wesentlich erachtet, zusätzlich zu den Schweine-, Rind-, Schaf- und Ziegenfleischstatistiken auch die Geflügelfleischstatistik abzudecken.

€ Allgemeiner Kontext

Dieser Vorschlag entspricht den Zielen der besseren Rechtsetzung, der Vereinfachung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands.

€ Geltende Bestimmungen

Mit diesem Vorschlag sollen die geltenden Vorschriften vereinfacht und an den neuen Bedarf der Europäischen Union angepasst werden. Die geltenden Rechtsvorschriften, Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung, Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung und Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherzeugung, sollten daher aufgehoben werden.

€ Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen und Zielen der Europäischen Union

Die von diesem Vorschlag betroffenen Statistiken sind unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Die vorgeschlagene Verordnung entspricht dem neuen politischen Konzept der Kommission zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften und zur besseren Rechtsetzung im Sinne der Mitteilungen vom 14. November 2006 über „Strategische Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union“¹ und über die Verringerung des Beantwortungsaufwands, Vereinfachung und Prioritätensetzung im Bereich der Gemeinschaftsstatistik². Sie ist eine der in Anhang III der Mitteilung vom

¹ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen KOM(2006) 689 endgültig: „Strategische Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union“.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat über die Verringerung des Beantwortungsaufwands, Vereinfachung und Prioritätensetzung im Bereich der Gemeinschaftsstatistik (KOM(2006) 693 endgültig).

24. Januar 2007 über ein „Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union“³ genannten, rasch auf den Weg zu bringenden Maßnahmen.

2) ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

€ Anhörung von interessierten Kreisen

Anhörungsverfahren, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Der Vorschlag wurde mit den Datenlieferanten (Vertretern der nationalen statistischen Ämter) und den Kommissionsdienststellen (GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung) im Rahmen von Arbeitsgruppen und des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses erörtert.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Dieser Vorschlag ging aus recht intensiven Verhandlungen zwischen allen Beteiligten hervor.

€ Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Relevantes Fachwissen

Die einzelstaatlichen Vertreter auf den Sitzungen der Arbeitsgruppe für die Statistik der tierischen Erzeugung von Eurostat waren Sachverständige mit Kenntnis der geltenden Vorschriften und der einzelstaatlichen Erhebungs- und Verarbeitungssysteme für die Statistik der tierischen Erzeugung. Einige der Kommissionsbeamten waren Fachleute für Politikanalyse.

Konsultierte Organisationen/Sachverständige

Die Sachverständigen kamen aus den nationalen statistischen Ämtern und der GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Der Ständige Agrarstatistische Ausschuss und seine Arbeitsgruppe für die Statistik der tierischen Erzeugung wurden in hohem Maße einbezogen und gehört.

Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung - Zusammenfassung

Die Antworten waren sehr positiv und befürwortend. Auf potentiell schwerwiegende Risiken mit unumkehrbaren Folgen wurde nicht hingewiesen.

Da es sich bei diesem Vorschlag um eine wesentliche Vereinfachung der geltenden Rechtsvorschriften handelt, wurden keine Risiken festgestellt.

³ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen KOM(2007) 23 endgültig: „Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union“.

Form der Veröffentlichung der Stellungnahmen

Die Arbeitsunterlagen und Protokolle der Sitzungen des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses und der Arbeitsgruppe können auf CIRCA eingesehen werden.

€ **Folgenabschätzung**

Bei diesem Vorschlag handelt es sich um eine Vereinfachung der geltenden Rechtsvorschriften.

Eine Informationskampagne oder Finanzanreize wurden nicht als angemessen angesehen.

3) **RECHTLICHE ASPEKTE**

€ **Zusammenfassung des Vorschlags**

Zweck dieser Verordnung ist die Übermittlung von Viehbestandsstatistiken (zweimal jährlich zu Schweinen und Rindern, einmal jährlich zu Schafen und Ziegen), von monatlichen Schlachtungsstatistiken (Stückzahl und Schlachtkörpergewicht von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) sowie von Produktionsvorausschätzungen für die Fleischerzeugung (Schweine-, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch) durch die EU-Mitgliedstaaten.

€ **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Gemeinschaftsstatistik ist Artikel 285 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Der Rat beschließt nach dem Mitentscheidungsverfahren Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken, wenn diese für die Ausübung der Tätigkeiten der Gemeinschaft erforderlich sind. In diesem Artikel sind auch die Erfordernisse für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken festgelegt, nämlich die Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung.

€ **Subsidiaritätsprinzip**

Die Ziele dieses Vorschlags, nämlich die Aufstellung eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die systematische Erstellung von gemeinschaftlichen Fleisch- und Viehbestandsstatistiken, kann auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden.

Sie lassen sich eher auf Gemeinschaftsebene auf der Grundlage eines Gemeinschaftsrechtsaktes erreichen, da nur die Kommission in der Lage ist, die erforderliche Harmonisierung der statistischen Informationen auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren, während die eigentliche Erhebung der Daten und die Erstellung vergleichbarer Fleisch- und Viehbestandsstatistiken von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden kann. Daher kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags entsprechende Maßnahmen treffen.

€ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich diese Verordnung auf das zur Erreichung des Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das hierfür Erforderliche hinaus. Mit der Verordnung werden den einzelnen Mitgliedstaaten keine Datenerhebungsverfahren vorgeschrieben, sondern lediglich die zu übermittelnden Daten festgelegt, um so eine harmonisierte Struktur und einen harmonisierten Zeitplan zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, ihre mit der Erstellung von Fleisch- und Viehbestandsstatistiken befassten Verwaltungssysteme zu ändern. Die einzige neue Datenerhebung im Rahmen dieser Verordnung betrifft Geflügel. Diese Daten werden aber bereits auf EU-Ebene im Rahmen eines Gentleman's Agreement erhoben.

Die Anforderung, anstelle von Erhebungsergebnissen Statistiken vorzulegen, die geringere Häufigkeit einiger Datenübermittlungen und die Möglichkeit, in größerem Maße andere Quellen als Erhebungen (z. B. Verwaltungsquellen) zu verwenden, dürfte die administrative und finanzielle Belastung der einzelstaatlichen Behörden verringern.

€ Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

Andere Instrumente wären aus folgenden Gründen nicht angemessen:

Die Wahl des geeigneten Rechtsinstruments hängt vom Ziel der Rechtsvorschrift ab. Angesichts des Informationsbedarfs auf europäischer Ebene geht der Trend bei der Gemeinschaftsstatistik dahin, als grundlegende Rechtsakte Verordnungen anstelle von Richtlinien zu verwenden. Einer Verordnung ist der Vorzug zu geben, weil sie in der gesamten Gemeinschaft das gleiche Recht setzt und die Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit haben, sie unvollständig oder selektiv anzuwenden. Sie gilt unmittelbar, was bedeutet, dass sie nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss. Richtlinien hingegen, die auf die Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften abzielen, sind im Hinblick auf ihre Ziele für die Mitgliedstaaten bindend, überlassen jedoch den einzelstaatlichen Behörden die Wahl der Form und Methode, die sie zur Erreichung dieser Ziele anwenden. Außerdem müssen sie in nationales Recht umgesetzt werden. Die Verwendung einer Verordnung steht im Einklang mit anderen, seit 1997 angenommenen statistischen Rechtsvorschriften.

4) AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

5) WEITERE ANGABEN

€ Vereinfachung

Vorgeschlagen wird die Vereinfachung der Rechtsvorschriften, die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für Behörden (EU oder einzelstaatlich) und die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für Privatleute.

Die weniger tiefe Untergliederung der Daten nach Regionen und Herdengröße, die geringere Häufigkeit der Schweineerhebungen, die Ausnahmeregelungen für Mitgliedstaaten mit Tierpopulationen unter gewissen Schwellenwerten und die harmonisierten Übermittlungsfristen vereinfachen die Arbeit für die EU und die einzelstaatlichen Verwaltungen.

Die Nutzung von Verwaltungsquellen anstelle von Erhebungen senkt den Beantwortungsaufwand.

Der Vorschlag ist im Arbeits- und Legislativprogramm der Kommission vorgesehen.
Fundstelle: ESTAT/2007/002

€ Aufhebung geltender Rechtsvorschriften

Durch die Annahme des Vorschlags werden bestehende Rechtsvorschriften aufgehoben.

€ Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Fleisch- und Viehbestandsstatistiken

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁴,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinien 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung⁶, 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung⁷ und 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherden⁸ wurden bereits mehrfach geändert. Nun stehen weitere Änderungen und Vereinfachungen an, und die Rechtsvorschriften sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit und im Einklang mit dem neuen politischen Konzept der Kommission zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften und zur besseren Rechtsetzung ersetzt werden.
- (2) Um sicherzustellen, dass die Gemeinsame Agrarpolitik ordnungsgemäß verwaltet wird, insbesondere im Bereich der Märkte für Schweine-, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, benötigt die Kommission regelmäßig Daten über die Entwicklung der Bestände und der Schweine-, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleischproduktion.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...]

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...]

⁶ ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S.1).

⁷ ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 5. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S.1).

⁸ ABl. L 149 vom 21.6.1993, S. 10. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S.1).

landwirtschaftlichen Betriebe⁹ sieht ein Programm von Gemeinschaftserhebungen für Statistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe bis 2007 vor.

- (4) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)¹⁰ sollten alle von den Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelten Statistiken, die nach Gebietseinheiten untergliedert sind, auf der NUTS-Klassifikation beruhen. Folglich sollten zur Erstellung vergleichbarer Regionalstatistiken die Gebietseinheiten im Einklang mit der NUTS-Klassifikation definiert sein.
- (5) Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten und die Kommission eng zusammenarbeiten, was insbesondere im Rahmen des mit dem Beschluss 72/279/EWG¹¹ des Rates eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses erreicht werden kann.
- (6) Die Maßnahmen für die in dieser Verordnung vorgesehene Erstellung von Statistiken sind für die Ausübung der Gemeinschaftstätigkeiten erforderlich. Da das Ziel der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Aufstellung eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die systematische Erstellung von gemeinschaftlichen Fleisch- und Viehbestandsstatistiken in den Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden kann und besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken¹² bildet einen Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung. Insbesondere werden die Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung gefordert.
- (8) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹³ beschlossen werden.
- (9) Insbesondere sollten der Kommission die Befugnisse zur Festlegung der Bedingungen, unter denen sie den Inhalt der Qualitätsberichte annimmt und die Anhänge anpasst, übertragen werden. Da derartige Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und der Änderung nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung oder ihrer Ergänzung durch

⁹ ABl. L 56 vom 02.03.1988, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission (ABl. L 34 vom 7.2.2006, S. 3).

¹⁰ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. /2007 der Kommission (ABl. L 2007 vom, S. ...).

¹¹ ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

¹² ABl. L 52 vom 22.2.1997, S.1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

¹³ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2004, S. 1).

Hinzufügen neuer nicht wesentlicher Elemente dienen, sollten sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen werden.

(10) Der Ständige Agrarstatistische Ausschuss wurde zu dem Vorschlag gehört -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Zweck dieser Verordnung ist die Festlegung eines gemeinsamen Rahmens für die systematische Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Viehbestände und die Fleischerzeugung, insbesondere:

- Statistiken der Schweine-, Rinder-, Schaf- und Ziegenbestände,
- Schlachtungsstatistiken über Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel,
- Produktionsvorausschätzungen für Schweine-, Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch.

Artikel 2

Definitionen

Die Definitionen für die Zwecke dieser Verordnung finden sich in Anhang I dieser Verordnung.

ABSCHNITT I

Artikel 3

Erfassungsbereich

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen Statistiken über den Bestand an Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen in landwirtschaftlichen Betrieben ihres Hoheitsgebiets.
- (2) Mitgliedstaaten, die Stichprobenerhebungen durchführen, erfassen ausreichend viele Betriebe, so dass mindestens 95 % des gesamten in der letzten Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe festgestellten Betriebsbestands abgedeckt sind.

Artikel 4

Häufigkeit und Bezugszeitraum

- (1) Die Schweinebestandsstatistik ist zweimal jährlich, jeweils bezogen auf einen Zeitpunkt im Mai/Juni und im November/Dezember, zu erstellen. Mitgliedstaaten mit einem Schweinebestand von weniger als 3 Millionen Stück können diese Statistik einmal jährlich, bezogen auf einen Zeitpunkt im November/Dezember, erstellen.
- (2) Die Rinderbestandsstatistik ist zweimal jährlich, jeweils bezogen auf einen Zeitpunkt im Mai/Juni und im November/Dezember, zu erstellen. Mitgliedstaaten mit einem Rinderbestand von weniger als 1,5 Millionen Stück können diese Statistik einmal jährlich, bezogen auf einen Zeitpunkt im November/Dezember, erstellen.
- (3) Die Schafbestandsstatistik ist einmal jährlich, bezogen auf einen Zeitpunkt im November/Dezember, von den Mitgliedstaaten mit einem Schafbestand von 500 000 Stück oder mehr zu erstellen.
- (4) Die Ziegenbestandsstatistik ist einmal jährlich, bezogen auf einen Zeitpunkt im November/Dezember, von den Mitgliedstaaten mit einem Ziegenbestand von 500 000 Stück oder mehr zu erstellen.

Artikel 5

Kategorien

Die Viehbestandsstatistiken sind für die in Anhang II dieser Verordnung genannten Kategorien zu erstellen.

Artikel 6

Anforderungen an die Genauigkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten, die Stichprobenerhebungen durchführen, ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die extrapolierten Ergebnisse der einzelstaatlichen Erhebung den Anforderungen an die Genauigkeit nach Anhang III dieser Verordnung entsprechen.
- (2) Die Kommission kann es Mitgliedstaaten in begründeten Fällen gestatten, andere Quellen als Erhebungen zu verwenden.
- (3) Werden andere Quellen als Erhebungen verwendet, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Genauigkeit nicht unter der im Falle von Erhebungen geforderten Genauigkeit liegt.

Artikel 7

Übermittlungsfristen

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vorläufige Viehbestandsstatistiken vor dem
 - 15. September desselben Jahres im Falle der Mai/Juni-Statistik,
 - 15. Februar des Folgejahres im Falle der November/Dezember-Statistik.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission endgültige Viehbestandsstatistiken vor dem
 - 15. Oktober desselben Jahres im Falle der Mai/Juni-Statistik,
 - 1. April des Folgejahres im Falle der November/Dezember-Statistik.

Artikel 8

Regionalstatistik

Die November/Dezember-Statistik ist anhand der in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgesetzten NUTS-2-Gebietseinheiten aufzuschlüsseln. Abweichend davon können Deutschland und das Vereinigte Königreich eine Aufschlüsselung nach NUTS-1-Gebietseinheiten vornehmen.

ABSCHNITT II

SCHLACHTUNGSSTATISTIK

Artikel 9

Erfassungsbereich

Die Mitgliedstaaten erstellen Statistiken über die Anzahl und das Schlachtkörpergewicht der in den Schlachthöfen auf ihrem Hoheitsgebiet geschlachteten Tiere (Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel), deren Fleisch als für den menschlichen Verzehr geeignet befunden wird. Sie liefern auch Schätzungen zu den Schlachtungen außerhalb von Schlachthöfen, damit die Statistiken alle auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet geschlachteten Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen sowie das geschlachtete Geflügel erfassen.

Artikel 10

Häufigkeit und Bezugszeitraum

- (1) Die Statistik über Schlachtungen in Schlachthöfen ist von jedem Mitgliedstaat monatlich zu erstellen. Der Bezugszeitraum ist der Kalendermonat.

- (2) Die Statistik über Schlachtungen außerhalb von Schlachthöfen ist von jedem Mitgliedstaat jährlich zu erstellen. Der Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr.

Artikel 11

Kategorien

Die Schlachtungsstatistik ist für die in Anhang IV dieser Verordnung genannten Kategorien zu erstellen.

Artikel 12

Übermittlungsfristen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Schlachtungsstatistiken binnen 60 Tagen nach dem Bezugszeitraum.

ABSCHNITT III

VORAUSSCHÄTZUNG DER FLEISCHERZEUGUNG

Artikel 13

Erfassungsbereich

Auf der Grundlage der in den Abschnitten I und II genannten Statistiken und anderer verfügbarer Daten erstellen die Mitgliedstaaten Vorausschätzungen für das Angebot an Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen. Das Angebot wird als Bruttoinlanderzeugung ausgedrückt; diese umfasst alle geschlachteten Schweine, Rinder, Schafe und Ziegen zuzüglich der Salden des innergemeinschaftlichen Handels sowie des Außenhandels mit lebenden Tieren dieser Arten.

Artikel 14

Häufigkeit und Bezugszeitraum

- (1) Die Vorausschätzungen für Schweine und Rinder sind zweimal jährlich von jedem Mitgliedstaat zu erstellen.
- (2) Die Vorausschätzungen für Schafe sind einmal jährlich von den Mitgliedstaaten mit einem Schafbestand von 500 000 Stück oder mehr zu erstellen.
- (3) Die Vorausschätzungen für Ziegen sind einmal jährlich von den Mitgliedstaaten mit einem Ziegenbestand von 500 000 Stück oder mehr zu erstellen.
- (4) Die Vorausschätzungen umfassen vier Vierteljahre für Schweine, drei Halbjahre für Rinder und zwei Halbjahre für Schafe und Ziegen.

Artikel 15

Kategorien

Die Vorausschätzungen sind für die in Anhang V dieser Verordnung genannten Kategorien zu erstellen.

Artikel 16

Übermittlungsfristen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Vorausschätzungen der Fleischerzeugung vor dem

- 15. Februar für die Vorausschätzungen vom Januar bis zum Ende des vierten Vierteljahres des jeweiligen Jahres für Schweine, bis zum Ende des ersten Halbjahres des Folgejahres für Rinder und bis zum Ende des zweiten Halbjahres des jeweiligen Jahres für Schafe und Ziegen;
- 15. September für die Vorausschätzungen vom Juli des jeweiligen Jahres bis zum Ende des zweiten Vierteljahres des Folgejahres für Schweine und bis zum Ende des zweiten Halbjahres des Folgejahres für Rinder.

ABSCHNITT IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Berichte

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jegliche methodischen oder sonstigen Änderungen mit, die einen erheblichen Einfluss auf die Statistiken haben. Dies erfolgt binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der entsprechenden Änderung.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre, erstmals zwölf Monate nach Verabschiedung dieser Verordnung, Qualitätsberichte über die Viehbestandsstatistik, die Schlachtungsstatistik und die Vorausschätzung der Fleischerzeugung. Der Inhalt dieser Qualitätsberichte wird von der Kommission nach dem Verfahren von Artikel 19 Absatz 2 festgelegt.
- (3) Der Grundsatz, dass zusätzliche Kosten und Belastungen innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben müssen, ist zu berücksichtigen.

Artikel 18

Durchführungsmaßnahmen

- (1) Die folgenden zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren von Artikel 19 Absatz 2 beschlossen:
 - (a) Festlegung des Inhalts der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Qualitätsberichte (Artikel 17 Absatz 2);
 - (b) Änderungen an den Anhängen.
- (2) Der Grundsatz, dass der Nutzen der Aktualisierung ihre Kosten überwiegen muss, und der Grundsatz, dass zusätzliche Kosten und Belastungen innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben müssen, sind zu berücksichtigen.

Artikel 19

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem nach Artikel 1 des Beschlusses 72/279/EWG des Rates eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absatz 1 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 20

Aufhebung

- (1) Die Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/ EWG und 93/25/ EWG des Rates werden aufgehoben.
- (2) Verweise auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Verweise auf diese Verordnung.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Definitionen

Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) „Landwirtschaftlicher Betrieb“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates.
- (b) „Stichprobenerhebung“